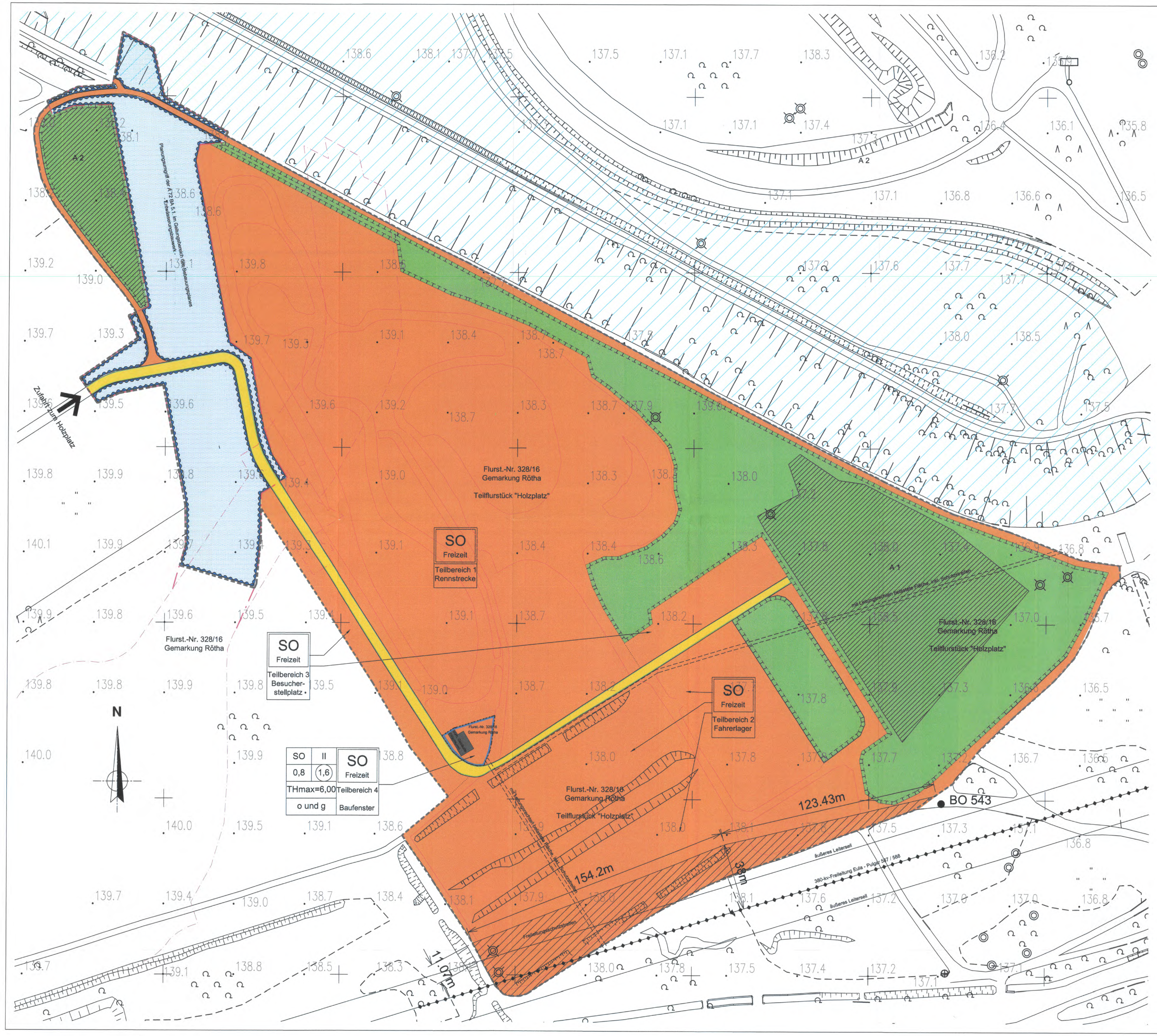

Planzeichenerklärung

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. **§ 11 Abs. 2 BauNVO**)

SO Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freizeit- und Sportanlage
Alle Teilbereiche sind Bestandteil des Grundstücks Gemarkung Rötha, Fl.-Nr. 328/16
Zulässig sind die folgenden Nutzungen und bauliche Anlagen:

Teilbereich 1
- Offroad-Rennstrecke für Motorräder, Autos
- Erdwallanlagen, Geländemodulierungen, Startanlagen, Tribünen
- Streckenfunk, auch mit leiser Musik (siehe Schallgutachten)
- Gebäude sind nicht nicht zugelassen
- Versiegelungen sind nicht zugelassen
- weitere Sport-und Freizeitnutzungen unter Einreichung eines separaten Bauantrages, einschließlich dem entsprechenden Schallgutachten

Teilbereich 2
- Fahrerlager (im Sinne von Fliegenden Bauten gem. § 76 SächsBO bis 4,00 m Höhe) bei Motocross-Veranstaltungen während der Veranstaltungen, 0.00 und 24.00 Uhr
- Streckenfunk, auch mit leiser Musik (siehe Schallgutachten)
- Gebäude sind nicht zugelassen
- Versiegelungen sind nicht zugelassen
- weitere Sport-und Freizeitnutzungen unter Einreichung eines separaten Bauantrages, einschließlich dem entsprechenden Schallgutachten

Teilbereich 3
- Parkplätze für Besucher
- Gebäude sind nicht zugelassen
- Versiegelungen sind nicht zugelassen

Teilbereich 4
- Gebäude, bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb des o.g. Freizeitnutzungen erforderlich sind:
  - Clubheim, Streckenturm, sanitäre Anlagen
  - Imbissstand, Geräteunterstand, Garagen, Fahrerunterstand, Betankung der Fahrzeuge
  - technische Anlagen der gesicherten Erschließung von Trink- und Abwasser, Elektrizität
  - Nebenanlagen nach § 14 BauNVO
  - Wohngebäude sind nicht zugelassen

Teilbereich 1 bis 4
- Ausgeschlossenen sind alle Nutzungen, die in der oberen Aufzählung nicht genannt sind.
- Ausgeschlossen sind alle Veranstaltungen, die außerhalb von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden, außer Fahrerlager.
- Ausgeschlossen ist die Außenbeleuchtung von Straßen und Objekten

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

Teilbereich 1
- bis 3 m Höhe über natürliches Gelände
- eine GFZ 0,0

Teilbereich 2
- eine GFZ 0,0

Teilbereich 3
- eine GFZ 0,0
- max. 150 Stellplätze für PKW

Teilbereich 4
- GFZ 1,6
- GRZ 0,8
- zugelassene Geschossigkeit: ein- und zweigeschossig
- maximale Höhe baulicher Anlagen: Trauf- bzw. Flachdachhöhe + 6,00 m, bezogen auf die vorhandene Geländeoberfläche

Von all den Festsetzungen (GFZ, GRZ, Geschossigkeit, max. Höhe) ist das Bestandsgebäude ausgenommen. Der Bestand des vorhandenen Gebäude ist gesichert.

3. Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche im SO-Gebiet (§ 23 BauNV),

überbaubare Grundstücksfläche im SO-Gebiet (§ 23 BauNV), einschließlich von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

Baugrenze (§ 23 BauNV)

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

öffentlich gewidmete Straße (Straßenverkehrsfläche)

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

Achse einer oberirdischen Hauptversorgungsleitung: 380-kv-Freileitung, Eula – Pulgar 587 / 588 der 50Hertz Transmisson GmbH mit Freileitungsschutzstreifen bis 38m in welchem besondere Verhaltensweisen gelten (s. Festsetzungen und Hinweise)

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

A 1

öffentliche Grün- und Sukzessionsfläche / öffentliche Grün- und Sukzessionsfläche mit Umgriff für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft- mit Angabe der Maßnahmennummer, siehe *Grünordnerische Festsetzungen*

7. Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16)

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses: Entwässerungsbauwerk zur Entwässerung des Regenrückhaltebeckens RRB 3 des Autobahnabschnitts 5.1. der A 72

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

mit Leitungsrechten belastete Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)

B. Sonstige Planzeichen ohne Normcharakter

vorhandene Böschungen

Geltungsbereich des Baufeldes A 72 BA 5.1. gemäß des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.06.2012

Geltungsbereich des Baufeldes A 72 BA 5.1. gemäß der Planfeststellung, 3. Planänderung der A 72, Abschnitt 5.1. vom 25.11.2013

vorhandenes Gebäude / Wachturm

Grundwassermessstellen der LMBV

vorhandene Rennstrecke und Wege

Zufahrt zum Holzplatz

Abgrenzung von Teilbereichen

SPA Gebiet: Rückhaltebecken Stöhna

137.3 — Höhenangabe nach 1992/DHHN

● BO 543 — Altlast in Bearbeitung

C. Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 – 3 BauGB

Festsetzungen zur Pflege und zur Entwicklung des Biotoptyps „Wiese" im SO-Gebiet
Die Grünflächen mit dem Biotoptyp „artenarme Wiese" und die vorhandene Böschungsvegetation in den Teilbereichen 2 und 3 sind in ihrem Ist-Zustand zu erhalten und zu schützen. Sie sind von menschlichen Verunreinigungen frei zu halten. Fahrspuren sind regelmäßig zu beseitigen.

Einschränkungen für den Mototsportveranstaltungen
Motorsportveranstaltungen sind nur zwischen 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr zulässig. In der Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres sind keine Motorsportveranstaltungen zulässig. Ausnahme bildet das verlängerte Wochenende über Pfingsten, wo Motorsportveranstaltungen erlaubt sind. Jährlich sind bis zu 12 Veranstaltungstage zulässig. Autocrossveranstaltungen sind als „Seltenes Ereignis" höchstens auf zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden zulässig.

Festsetzungen zum Freileitungsschutzstreifen der 380-kv-Freileitung Eula-Pulgar
Sämtliche Pflanz- und Bauvorhaben erfordern eine gesonderte Prüfung und Stellungsnahme durch das Regionalzentrum Süd. Die nutzbare Höhe über unveränderten Geländeniveau beträgt 4,00 m.

D. Hinweise

Verhaltensweisen im Freileitungsschutzstreifen der 380-kv-Freileitung Eula-Pulgar
- das Abbrennen von offenem Feuer und Feuerwerkskörpern, das Steigenlassen von Flugkörpern sowie die Anordnung von Grillplätzen sind nicht zulässig / gestattet
- die Nutzung des Geländes ist nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorzusehen
- das Aufstellen von Kränen und Hebebühnen sowie Arbeiten im Freileitungsbereich, die Schutzmaßnahmen und Verhaltensanforderungen voraussetzen, bedürfen der Zustimmung des Betreibers
- auf einen möglichen Eisabwurf unter den Leiterseilen ist zu achten. Es besteht keine Haftung für Schäden bei Eisabwurf.

Böden
Im Planungsgebiet stehen ausschließlich Kippböden an. Kippböden stellen einen Risikogrund dar. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durch einen Sachverständigen dringend zu empfehlen. Ggf. erforderliche hydrogeologische Untersuchungen (z.B. Versickerungseigenschaften des Baugrundes) sollten in die Baugrunduntersuchung integriert werden. Infolge des Grundwasserwiederanstiegs ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen. Für Bohrungen zur Baugrunduntersuchung besteht Bohranzeige und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG.

Altlasten
Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Rötha sowie die untere Umweltschutzbehörde des Landkreises umgehend zu informieren.

Grundwassermessstellen
Es befinden sich mehrere Grundwassermessstellen der LMBV mbH innerhalb des Planungsgebietes. Die Messstellen sind zwingend zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Ein ungehinderter Zugang zwecks Kontroll- und Wartungsmaßnahmen muss gewährleistet sein.

Bau- und Bodendenkmäler
Das Auffinden von Bau- und Bodendenkmälern während Bau- und Schachtarbeiten, ist gem. § 20 SächsDSchG unverzüglich bei einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.I Nr. 52 vom 01.10.2004 S. 2414), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 durch Artikel 1 des Gesetzes (BGBl.I S.954)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 23. Januar 1990 (BGBl.I 1990 S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl.I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl.I Nr. 39 vom 29.07.2011 S. 1509)
- **Sächsische Bauordnung** vom 28. Mai 2004, geändert durch den Artikel 23 des Gesetzes vom 27.01.2012
- **Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29.07.2009 (BGBl.I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4, Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl.I S. 3154)
- **Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen 2013** (LEP 2013) vom 12.07.2013, verbindlich seit 31. August 2013
- **Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen** (Landesplanungsgesetz – SächLPlG) vom 11. Juni 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2013
- **Regionalplan Westsachsen 2008**, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPlG vom 25.07.2008
- **Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Espenhain**, fortgeschriebene Fassung vom 15. April 2004, zuletzt geändert mit der am 25. Juli 2008 in Kraft getretenen Teilfortschreibung (SRP Tagebau Espenhain)
- **115. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan Tagebau Espenhain**, zugelassen durch das Sächsische Oberbergamt am 10.02.2012

Nachrichtliche Übernahmen

- Kartengrundlage ist die Thematische Karte der LMBV EW-067-2011 vom 01.07.2011
- Planung zum Entwässerungsbauwerk der 3. Planänderung zur Planfeststellung der A 72 BA 5.1.vom 25.11.2013

---

1. Grünordnerische Festsetzungen, gemäß § 9 BauGB

1.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.1.1 Die Versiegelung von Oberflächen darf nur innerhalb des ausgewiesenen Baufensters gemäß der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen erfolgen. Nebenanlagen sind ausschließlich innerhalb des Baufensters zulässig.

1.1.2 Innerhalb des Plangebietes ist die Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser getrennt zu führen (Trennsystem). Das Oberflächenwasser wird auf den Grünflächen innerhalb des Plangebietes versickert.

1.1.3 Im Plangebiet werden Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß Planzeichnung festgesetzt, die als Grünflächen zu erhalten und gemäß Festsetzung 1.1.4 zu entwickeln sind.

1.1.4 Zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden die Ausgleichsflächen A 1 bis A3 festgesetzt.

1.1.4.1 Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Habitaten geschützter Tierarten werden die Ausgleichsflächen A1 und A 2 festgesetzt. Die Fläche A1 ist als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse und bodenbrütende Vogelarten dauerhaft zu sichern und zu optimieren. Dazu ist diese Fläche einmal jährlich (ab Mitte September) zu mähen.
Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind durchzuführen:
A_Z – Schaffung von Ersatzlebensräumen für Zauneidechse
Es sind 5 Sandhaufen mit einer Mindesthöhe von 0,7 m und einer Grundfläche von 3-5 m² herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Diese Haufen sind kleinflächig mit einer Steinschüttung am Fuß der Südseite zu kombinieren.
A_V – Schaffung von Ersatzlebensräumen für bodenbrütende Vogelarten
Es sind 3 Steinhaufen aus Natursteinen mit einer Höhe von mindestens 1,5 m und einem Durchmesser von mindestens 2 m auf der Fläche verteilt neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Die Fläche A2 ist als Ersatzlebensraum für die Zauneidechse und bodenbrütende Vogelarten dauerhaft zu sichern und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

1.1.4.2 Zum Ausgleich der innerhalb des Baufensters möglichen Bodenversiegelung wird die Fläche A3 als Ausgleichsfläche festgesetzt. Die Fläche A3 ist zu entsiegeln.

1.2 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

1.2.1 Um die Verbotstatbestände der Tötung, Störung und Schädigung geschützter Tierarten im Plangebiet zu vermeiden, werden die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V11 festgesetzt.

1.2.1.1 V1 - Beschränkung der Anzahl der Renntage
Die maximale Anzahl durchgeführter Motorsportveranstaltungen wird auf 12 Tage je Jahr begrenzt.

1.2.1.2 V2 - Saisonale Beschränkung der Renntage
Motorsportveranstaltungen werden jährlich frühestens ab 31. Mai durchgeführt. Als Ausnahme zulässig sind Motorsportveranstaltungen am Pfingstwochenende.

1.2.1.3 V3 - Prüfung der Fläche auf Vorhandensein von Bodenbrütern
Vor der jährlich ersten Motorsportveranstaltung ist die Rennstrecke durch einen fachkundigen Gutachter auf Nester bodenbrütender Vogelarten zu untersuchen. Vorgefundene Nester, Eier, Nestlinge sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geringfügig so zu versetzen, dass keine Schädigungen eintreten kann oder alternativ ist die Rennstrecke entsprechend anzupassen, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben.

1.2.1.4 V4 – Verzicht auf Nachtveranstaltungen
Motorsportveranstaltungen werden ausschließlich tagsüber durchgeführt. Ausgenommen davon sind die Nutzung der Fahrerlager und Besucherstellplätze während der Nacht zwischen Veranstaltungstagen.

1.2.1.5 V5 – Verzicht auf Objektbeleuchtung
Objektbeleuchtung an Gebäuden, Rennstrecke und Fahrerlager/Besucherstellplatz sind nicht zulässig; ausgenommen sind Grillfeuer und nicht ortsfeste Campingbeleuchtung (Taschenlampen, Stirnlampen usw.).

1.2.2.6 V6 – Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Düngem
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Pestiziden und Düngemitteln nicht zulässig.

1.2.1.7 V7 – Strukturelle Vergrämung von der Rennstrecke und angrenzenden Flächen
Der Steinhaufen im Bereich der ausgewiesenen Rennstrecke ist auf die Fläche A1 zu versetzen und dort dauerhaft zu erhalten. Alle Strukturen, die als Versteck- oder Brutmöglichkeiten für Vögel und Zauneidechse dienen können (lose Bretter, Platten, größere Steine) sind dauerhaft von der Rennstrecke zu entfernen.

1.2.1.8 V8 – Minimierung der Baustellenfläche
Bauarbeiten sind ausschließlich im Bereich des ausgewiesenen Baufensters zulässig. Materiallager und Baustelleneinrichtung sind außerhalb des Baufensters ausschließlich auf vollversiegelten Flächen einzurichten.

1.2.1.9 V9 – Erhalt von Gehölzstrukturen
Eingriffe in den Gehölzbestand sind nur im Ausnahmefall, ausschließlich auf den ausgewiesenen Sondergebietsflächen zulässig und müssen im Zusammenhang mit dem Erhalt von Nutzungsfunktionen stehen (z.B. Freihalten von Leitungsschutzstreifen und Entwässerungsgräben). Gehölzfällungen dürfen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

1.2.1.10 V10 - Ökologische Baubegleitung bei Gebäudesanierung und Ausgleichsmaßnahmen
Um Tötungen zu vermeiden, ist vor Beginn von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Bestandsgebäude eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten durch einen Artenschutzgutachter durchzuführen. Bei Nachweis von Tieren ist der Baubeginn zu verschieben, bis das Ausfliegen der Jungvögel erfolgt ist.
Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen Az und Av darf zwischen März und Ende September eines Jahres nur nach vorheriger Kontrolle durch einen Artenschutzgutachter und mit ökologische Baubegleitung erfolgen.

1.2.1.6 V11– Rechtzeitige Vergrämung gebäudebewohnender Vogelarten
Bei geplantem Beginn von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen am Bestandsgebäude während der Vogelbrutzeit sind bis Ende Februar am Gebäude alle Einflugmöglichkeiten für geschützte Arten zu verschließen. Gleichzeitig sind am Bestandsgebäude drei Halbhöhlennistkästen an der Außenseite des Turms und sechs Nisthilfen für Schwalben anzubringen (Ausgleichsmaßnahme A_N).

Hinweise zur Erhaltung und Pflege der Grünflächen und Naturschutz

Bodenschonendes Bauen / Bodenaushub
Oberboden und kulturfähiger Unterboden im Baustellenbereich ist vor Beginn der Bauarbeiten abzutragen, zu sichern und bis zur Wiederverwendung zu pflegen. Ein Vermischen des Oberbodens mit Fremdstoffen ist auszuschließen.
Bodenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten, dazu sollen bei Baumaßnahmen insbesondere die DIN-Vorschriften 18300 „Erdarbeiten", 18915 „Bodenarbeiten", 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" Beachtung finden und die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden:
Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen soweit wie mögliche vermindert werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Auf Grund der Vornutzung ist neben Bodenaushub ggf. auch mit dem Anfall mineralischer Materialien (Bauschutt, Beton) zu rechnen. Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).

Naturschutz
Während der Bauarbeiten sind die zu erhaltenden Gehölze im Kronen-, Stamm- und Starkwurzelbereich gemäß DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen.

Grundwasserschutz
Zum Schutz des Grundwassers ist bei einer Bebauung und im Rahmen der Nutzung als Sondergebiet Freizeit alles vorzusehen, um ein Versickern von Wasserschadstoffen zu vermeiden. Das Plangebiet befindet außerhalb festgesetzter Trinkwasserschutzzonen, außerhalb von Vorbehaltsflächen und Überschwemmungsbereichen.

Verfahrensschritte

1. Aufstellungsbeschluss und ortsübliche Bekanntmachung
Der Stadtrat der Stadt Rötha hat am **25.10.2012, Beschluss Nr. 208/42/12** die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Holzplatz Rötha" gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 17 der Städte Böhlen, Rötha und Espenhain vom 21.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.
26. Jan. 2015 .... Bürgermeister

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in einer Veranstaltung am **10.01.2013** über die beabsichtigte Planung informiert. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 17 der Städte Böhlen, Rötha und Espenhain vom 21.12.2012.
Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom **25.02.2013 bis 25.03.2013**. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 2 der Städte Böhlen, Rötha und Espenhain vom 15.02.2013.
26. Jan. 2015 .... Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **18.02.2013** über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan informiert und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungsnahmen gebeten worden.
26. Jan. 2015 .... Bürgermeister

4. Aufhebungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Rötha hat am **24.04.2014** gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), **Beschluss Nr. 296/64/14**, den Aufstellungsbeschluss vom 25.10.2012 aufgehoben. Die Aufhebung wurde im Amtsblatt Nr. 5 der Städte Böhlen, Rötha, und Espenhain vom 09.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.
26. Jan. 2015 .... Bürgermeister

5. Offenlegungs- und Billigungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Rötha hat am **24.04.2014** gemäß §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, **Beschluss Nr. 297/64/14** den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freizeit am Holzplatz" vom 28.03.2014 mit dazugehöriger Begründung und Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan zu billigen und offenzulegen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom **19.05. bis 20.06.2014**. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 5 der Städte Böhlen, Rötha und Espenhain vom 09.05.2014 öffentlich bekannt gemacht.
26. Jan. 2015 .... Bürgermeister

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **12.05.2014** über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freizeit am Holzplatz" informiert und zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gebeten worden.
26. Jan. 2015 .... Bürgermeister

7. Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Rötha hat am **20.11.2014, Beschluss Nr. 24/5/14**, den Bebauungsplan nach Abwägung der vorgebrachten Belange gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 13 der Städte Böhlen, Rötha und Espenhain vom 19.12.2014.
26. Jan. 2015 .... Bürgermeister

8. Ausfertigung
Es wird hiermit bestätigt, dass der Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit am Holzplatz" in der Fassung vom 28.10.2014 dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am 20.11.2014 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.
26. Jan. 2015 .... Bürgermeister

9. Genehmigung
Der Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit am Holzplatz" ist gem. § 10 BauGB mit Verfügung vom 16.04.2015 AZ: PG/02/15 vom Landratsamt Landkreis Leipzig, Amt für Kreisentwicklung, genehmigt worden.
18. Mai 2015 .... Bürgermeister

10. Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt Nr. 5 ...... der Städte Böhlen, Rötha, Espenhain vom 01.05.15 ... öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Freizeit am Holzplatz" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
18. Mai 2015 .... Bürgermeister

Übereinstimmungserklärung des ~~staatlichen~~ Vermessungsamtes
Die Flurstücksbezeichnungen (Flurstücksnummern) und die Darstellung der Flurgrenzen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Borna, d. 11. 12. 14 .... i. A. Amtsleiter des Staatlichen Vermessungsamtes Borna

---

Landkreis Leipzig - Landratsamt
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 16.9.2015
Aktenzeichen PG 02/2015
Borna, den 20.9.2015

000426

Bebauungsplan
- Stadt Rötha -

STADT RÖTHA

„Sondergebiet Freizeit am Holzplatz"

M 1:1000

Projektträger:
Stadt Rötha
Rathausstraße 4
04571 Rötha
Tel.: 034206 / 600-0
Fax: 034206 / 724 33
www.roetha.de
info.stadt-roetha.de

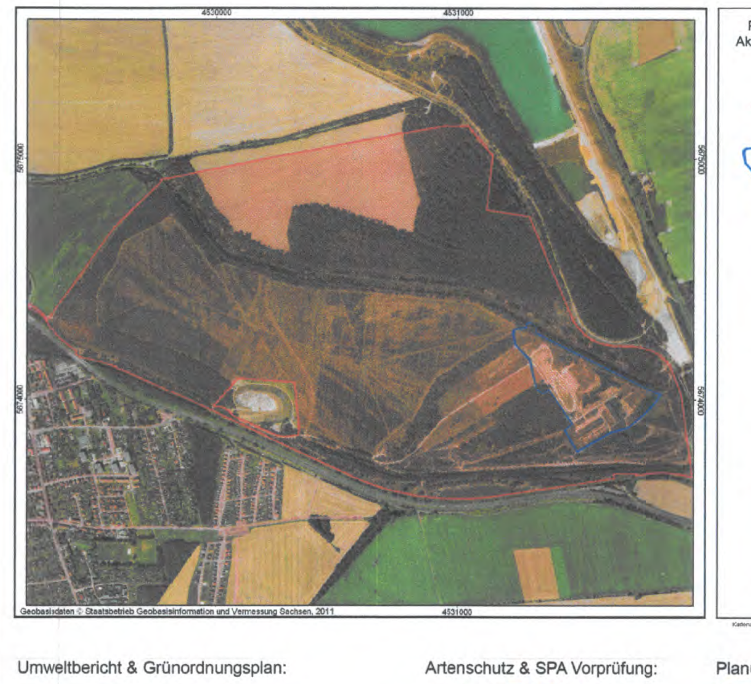

Planstand: 28.03.2014
Aktualisierung: 28.10.2014

Flurgrenze 328/16

Vorhabensgebiet

Rötha, 328/16

Maßstab 1 : 13282

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Umweltbericht & Grünordnungsplan:
Viresco
Claudia Neugebauer, Dipl. Ing.agr.
Tel.: 0341 / 9904502
claudia.neugebauer@viresco.de

Artenschutz & SPA Vorprüfung:
BioCart Ökologische Gutachten
Jens Kipping, Dipl. Ing.
Tel.: 034298 / 209414
biocartkipping@web.de

Planung:
Uwe Herrmann, Architekt
Tel.: 034206 / 776337
Funk: 0178 / 7718470